

Verwaltungsvorschrift zur Neufassung des Thüringer Gruppierungsplans (mit Zuordnungshinweisen)

Vorbemerkung:

Durch das bund-/länderübergreifende Gremium zur Standardisierung des staatlichen Rechnungswesens nach § 49a des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (HGrG) erfolgte unter Beteiligung eines Vertreters der Landesrechnungshöfe eine Harmonisierung des Gruppierungsplans.

Der im Ergebnis der Revision beschlossene Standard wird gemäß § 49a HGrG – bis auf die zulässigen Abweichungen - unverändert in Landesrecht umgesetzt. Der neu gefasste Thüringer Gruppierungsplan wird mit dem Haushaltsgesetz 2016 in Kraft treten und ist daher erstmals im Rahmen der Aufstellung des Haushalts 2016 anzuwenden. Der bisher geltende Thüringer Gruppierungsplan (Stand: 23.06.2010) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die im Schreiben des Thüringer Finanzministeriums vom 8. April 2009 (Az.: H 1000-AG-Haushaltssyst.-302.2) bekannt gegebenen Allgemeinen Hinweise zum Gruppierungsplan und zum Funktionenplan vom 08.04.2009, zuletzt geändert durch die erste Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Neufassung des Thüringer Funktionenplans vom 21.03.2013 (ThürStAnz Nr. 16/2013 S. 639), entfallen zeitgleich mit dem Inkrafttreten des neu gefassten Thüringer Gruppierungsplans.

Die Verwaltungsvorschrift zur Neufassung des Thüringer Gruppierungsplans (mit Zuordnungshinweisen) erhält folgende Fassung:

I. Allgemeine Vorschriften zum Gruppierungsplan

1 Gliederung

Der Gruppierungsplan gliedert sich für Bund und Länder übereinstimmend in

Hauptgruppen– Gliederungseinheit mit einer einstelligen Zahl,

Obergruppen– Gliederungseinheit mit einer zweistelligen Zahl,

Gruppen– Gliederungseinheit mit einer dreistelligen Zahl.

Die Hauptgruppen beginnen mit der Ziffer 0, die Obergruppen mit der Ziffer 1. Durch Zuordnungshinweise werden die Gliederungseinheiten erläutert.

Die Ordnung der Einnahme- und Ausgabearten nach dem Gruppierungsplan orientiert sich in erster Linie an Kriterien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für die Darstellung wirtschaftlicher Vorgänge. Eine konsequente Anwendung ist notwendig für die Bereitstellung von Grunddaten für die Berechnung des Staatskontos.

2 Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben

Sollen Einnahmen oder Ausgaben verschiedener Arten zusammengefasst werden, weil eine Aufteilung nicht vertretbar ist, so ist nach dem Schwerpunkt zuzuordnen.

3 Begriffsbestimmungen

3.1 Übertragungsleistungen, Zuweisungen und Zuschüsse

Übertragungsleistungen sind insbesondere Zinseinnahmen und -ausgaben, Darlehensrückflüsse, Gewährung von Darlehen, Tilgungsausgaben, Zuweisungen, Zuschüsse und Schuldenaufnahme.

Keine Übertragungsleistungen sind Zahlungen, die ein marktübliches oder marktähnliches Entgelt oder eine öffentliche Abgabe darstellen.

Zuweisungen sind einmalige oder laufende Geldleistungen innerhalb des öffentlichen Bereichs. Zuschüsse sind Geldleistungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen. Hierzu gehören auch Erstattungen innerhalb des öffentlichen Bereichs oder zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen, insbesondere als Ersatz für entstandene Ausgaben.

3.2 Zahlungen innerhalb des öffentlichen Bereichs

Einnahmen: Obergruppen/Gruppen 15, 17, 21 bis 23, 291 bis 293, 31, 33

Ausgaben: Obergruppen/Gruppen 56, 58, 61 bis 63, 691 bis 693, 85, 88

Zum **öffentlichen Bereich** im Sinne des Gruppierungsplans gehören:

1. die Gebietskörperschaften: Bund, Länder, Gemeinden/ Gemeindeverbände,
2. die Sondervermögen des Bundes und der Länder, soweit nicht mit unternehmerischer Aufgabenstellung (Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung vgl. Nr. 3.3),
3. die Sozialversicherungsträger: z.B. Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung, der sozialen Pflegeversicherung sowie die Bundesagentur für Arbeit (öffentliche Zusatzversorgungskassen, wie z.B. die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, gehören zu den öffentlichen Unternehmen, vgl. Nr. 3.3),
4. die Zweckverbände: Verbände und sonstige Organisationen, die kommunale Aufgaben erfüllen, rechtlich selbständig sind und mindestens eine kommunale Gebietskörperschaft (Gemeinde oder Gemeindeverband) zum Mitglied haben.

3.3 Zahlungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen im Inland

Einnahmen: Obergruppen/Gruppen 14, 16, 18, 26 bis 28, 297 bis 299, 32, 34

Ausgaben: Obergruppen/Gruppen 57, 59, 66 bis 68, 697 bis 699, 86, 87, 89

Zum sonstigen Bereich im Sinne des Gruppierungsplans zählen im Inland die natürlichen Personen, die privaten Einrichtungen, die öffentlichen Einrichtungen, soweit sie nicht unter Nummer 3.2 aufgeführt sind, sowie die privaten und öffentlichen Unternehmen. Falls der Empfänger die öffentlichen Mittel nur verwaltet oder weiterleitet, so kann eine Zuordnung nach den Begünstigten in Betracht kommen. So sind z.B. Subventionen, die zwar an wirtschaftliche Organisationen ausgezahlt, von diesen aber an begünstigte Unternehmen weitergeleitet werden, den Unternehmen zuzuordnen.

Zu den Unternehmen zählen alle wirtschaftlichen Institutionen, die vorwiegend Waren und Dienstleistungen produzieren bzw. erbringen und diese gegen spezielles Entgelt verkaufen, das in der Regel Überschüsse abwirft oder mindestens die Kosten deckt. Hierzu gehören u.a. auch landwirtschaftliche Betriebe, Handwerksbetriebe, Ein- und Verkaufsvereinigungen (auch in genossenschaftlicher Form) sowie Arbeitsstätten der freien Berufe. Einrichtungen sind demgegenüber Institutionen ohne unternehmerische Aufgabenstellung.

Öffentliche Unternehmen sind:

- Eigene Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des § 26 BHO/LHO,
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung,
- Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts,
- Unternehmen des privaten Rechts (z.B. AG, GmbH, eGmbH), wenn Bund, Länder und Gemeinden/ Gemeindeverbände überwiegend, d.h. mit mehr als 50 v.H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z.B. über eine Holding) beteiligt sind.

Öffentliche Einrichtungen sind:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts (soweit nicht unter Nr. 3.2 genannt), die keine Unternehmen sind,
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände überwiegend, d.h. mit mehr als 50 v.H. am Nennkapital (Grund- und Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z.B. über eine Holding) beteiligt sind,
- juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand aufgrund der Satzung o. ä. beherrschenden Einfluss ausübt.

3.4 Zahlungen zwischen Inland und Ausland

Einnahmen: Obergruppen 14, 16, 18, 26 bis 29, 32, 34

Ausgaben: Obergruppen 57, 59, 66 bis 69, 83, 86, 89

Für die Behandlung von Zahlungen vom und an das Ausland ist in der Regel von dem Einzahler oder von dem Erstempfänger auszugehen. Bei Zahlungen von und an Vermittlungsstellen mit Sitz im Inland kann jedoch auch eine Zahlung vom oder an das Ausland in Betracht kommen, z.B.

- Zahlungen an ausländische Staaten, juristische oder natürliche Personen im Ausland durch Vermittlung von Banken
- Abwicklung von Lieferungen und Leistungen über inländische Vertreter von Unternehmen im Ausland,
- Zahlungen von Renten und anderen Geldleistungen an im Ausland wohnende Personen auf Konten bei Inlandsbanken, z.B. Wiedergutmachungsleistungen, Zahlungen aus Lieferungsverträgen.

Dagegen ist die Übertragung von Geldmitteln an die Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Verwendung für Entwicklungshilfe als Zahlung im Inland zu behandeln.

3.5 Wertgrenzen

3.5.1 Die für die Beschaffung von beweglichen Sachen geltenden Wertgrenzen für den Einzelfall (Erwerb je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf) ergeben sich aus den Zuordnungshinweisen im Gruppierungsplan. Die dort genannten Beträge verstehen sich einschließlich Umsatzsteuer.

3.5.2 Für Baumaßnahmen können sich Wertgrenzen aus besonderen Bestimmungen, z.B. baufachlichen Bestimmungen ergeben.

II. Gruppierungsplan (mit Zuordnungshinweisen)

Hauptgruppe 0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel

Obergruppe 01 Gemeinschaftssteuern- und Gewerbesteuerumlage

Gruppe 011	Lohnsteuer
Gruppe 012	Veranlagte Einkommensteuer
Gruppe 013	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)
Gruppe 014	Körperschaftsteuer
Gruppe 015	Umsatzsteuer
Gruppe 016	Einfuhrumsatzsteuer
Gruppe 017	Gewerbesteuerumlage
Gruppe 018	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge Einnahmen aus dem bis 31. Dezember 2008 geltenden Zinsabschlag. Einnahmen aus der ab 1. Januar 2009 geltenden Kapitalertragsteuer im Sinne des § 43 Abs. 1 S. 1 Nummern 6, 7 und 8 bis 12 sowie S. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912).

Obergruppe 02 EU-Eigenmittel (nur Bund)

Obergruppen 03/04 Bundessteuern

Obergruppen 05/06 Landessteuern

Gruppe 051	Vermögensteuer
Gruppe 052	Erbschaftsteuer
Gruppe 053	Grunderwerbsteuer
Gruppe 055	Totalisatorsteuer
Gruppe 056	Andere Rennwettsteuern
Gruppe 057	Lotteriesteuer
Gruppe 058	Sportwettensteuer
Gruppe 059	Feuerschutzsteuer
Gruppe 061	Biersteuer
Gruppe 069	Sonstige Landessteuern

Obergruppen 07/08 Gemeindesteuern (nur Stadtstaaten)

Obergruppe 09 Steuerähnliche Abgaben

Gruppe 092	Münzeinnahmen (nur Bund)
Gruppe 093	Abgaben von Spielbanken
Gruppe 099	Sonstige steuerähnliche Abgaben

Hauptgruppe 1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.

Obergruppe 11 Verwaltungseinnahmen

- Gruppe 111 Gebühren, sonstige Entgelte
- Gebühren und Auslagen aller Art, die in Gesetzen, Verordnungen, Gebührenordnungen, Satzungen usw. für Leistungen der Verwaltung und der Gerichte festgelegt sind (soweit nicht Gruppe 112)
- Tarifliche und gebührenartige Entgelte, die auf abgabenrechtlichen Vorschriften beruhen, einschließlich Benutzungsgebühren und -entgelten für die Inanspruchnahme von Anstalten und Einrichtungen
- Beiträge im Sinne des Abgabenrechts (soweit nicht Gruppe 341)
- Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX)
- Gruppe 112 Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschließlich der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten)
- Geldstrafen für gerichtlich oder sonst erkannte Strafen, Ordnungsstrafen, Disziplinarstrafen, Sühnegelder, Geldbußen, Verwarnungsgelder und Zwangsgelder einschließlich damit zusammenhängender Prozesskosten usw.
- Gruppe 119 Sonstige Verwaltungseinnahmen
- Einnahmen aus Veröffentlichungen, Verkauf und Vertrieb amtlicher Drucksachen, Ausschreibungsunterlagen usw.
- Ersatzleistungen und andere Entschädigungen aus Versicherungsverträgen und von Privaten für Schäden
- Stundungs- und Verzugszinsen, Säumniszuschläge und Verspätungszuschläge (nur soweit die Buchung zusammen mit der Hauptforderung nicht möglich ist)
- Einnahmen aus Aufträgen Dritter
- Zugunsten der Staatskasse eingezogene Vermögenswerte
- Einnahmen aus der Verwertung von Pfändern
- Einnahmen aus dem Verkauf von Altmaterial und Abfällen sowie Fundsachen
- Einnahmen aus Untersuchungen, Vorträgen, Gutachten, Beratungen und aus anderen Inanspruchnahmen der Verwaltung
- Einnahmen aus dem Verfall von Kautionsbeträgen
- Einnahmen aus Regressen
- Vertragsstrafen (soweit nicht bei der Hauptforderung)
- Einnahmen aus Erbschaften, Anfall eines Vereinsvermögens (§ 46 BGB) und Stiftungsvermögens (§ 88 BGB)
- Haftungsentschädigungen
- Rückzahlungen aufgrund von Prüfungsbemerkungen des Rechnungshofes
- Rückzahlung überzahlter Beträge, Frachterstattungen

Kostenbeiträge für private Benutzung amtlicher Fernsprechanchlüsse sowie verwaltungseigener Geräte, Fahrzeuge usw.

Ablieferungen aus Nebenbeschäftigungen und von Tantiemen der Bediensteten, Honorarabgaben

Sonstige Verwaltungseinnahmen von geringerer Bedeutung, die nach ihrer Zweckbestimmung keiner anderen Gruppe zugeordnet werden können oder für die im entsprechenden Haushaltskapitel kein Titel ausgebracht ist

Obergruppe 12 Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)

Als wirtschaftliche Tätigkeit des Bundes und der Länder ist im Sinne dieser Obergruppe zu verstehen:

- Betrieb eigener Wirtschaftsunternehmen in verschiedenen Rechtsformen
- Beteiligung an Wirtschaftsunternehmen
- Erzeugung und Erwirtschaftung von Gütern für den Eigenbedarf und für den Verkauf an Dritte in Betriebszweigen der Verwaltung, der Anstalten und Einrichtungen

Gruppe 121 Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen

Ablieferungen eigener Unternehmen des Bundes und der Länder ohne Rücksicht auf die Rechtsform sowie aus Beteiligungen an Unternehmen, und zwar

- Dividenden, Gewinnanteile, Gewinnbeteiligungen, Gewinn- und Überschussablieferungen

(Die Einnahmen im Haushaltsplan brutto veranschlagter Unternehmen sind nach ihrer Zweckbestimmung den entsprechenden Gruppen zuzuordnen.)

Gruppe 122 Konzessionsabgaben

Vertragsmäßige, periodisch gewöhnlich jährlich wiederkehrende Abgaben von Unternehmen für die Einräumung eines bevorzugten Nutzungsrechts am öffentlichen Eigentum,

z.B. aus Bergbaukonzessionen (Fördererlöse und -abgaben für Erdöl, Erdgas, Kalisalz, Eisenerz usw.) von kommunalen Versorgungs- und Verkehrsunternehmen

Gruppe 123 Einnahmen aus Lotterie, Lotto und Toto

Gewinnablieferungen/Reinerträge aus den staatlichen Wetten und Lotterien, z.B. Zahlenlotto, Fußballtoto, Spiel 77 und Losbrieflotterie

Gruppe 124 Mieten und Pachten

Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung, Bestellung von Erbbaurechten und sonstiger Nutzung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Anlagen und Geräten, z.B.

- Kostenbeiträge für Beleuchtung, Heizung, Wasser und andere Abgabenanteile
- Pachteinahmen für Parkplätze, Garagen, Tankanlagen, Marktplätze und Ausstellungsgelände

	<ul style="list-style-type: none"> • Pachteinnahmen für verwaltungseigene Kantinen • Jagd- und Fischereipacht
Gruppe 125	<p>Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit</p> <p>Verkauf von erwirtschafteten Gütern und Diensten in Wirtschaftsunternehmen sowie in Betriebszweigen der Verwaltung, der Anstalten und Einrichtungen, z.B. Einnahmen aus Holzverkäufen und andere Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Forsten</p> <p>Verkauf von Erzeugnissen der Versuchsgüter, Versuchsfelder und anderer Einrichtungen sowie von Erzeugnissen der Werkstättenbetriebe / Arbeitsbetriebe</p> <p>Einnahmen aus Jagd und Fischerei</p> <p>Einnahmen aus sonstigen Betriebszweigen z.B. Einnahmen aus Vermessungsarbeiten, kartographischen Arbeiten, Verkauf von Karten, Katalogen</p> <p>Einnahmen aus der Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung</p> <p>Verkauf von Material durch Bauhöfe und Materiallager an Dritte</p>
Gruppe 129	<p>Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)</p> <p>frei für Einnahmen, die den Gruppen 121 bis 125 nicht zugeordnet werden können</p>
Obergruppe 13	Einnahmen aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen
Gruppe 131	<p>Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sache</p> <p>Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Grundstücksbestandteilen (z.B. Gebäuden, Bauwerken zu Abbrucharbeiten) und beschränkt dinglichen Rechten (Nutzungs-, Verwertungs- und Sicherungs- bzw. Erwerbsrechten)</p>
Gruppe 132	<p>Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen</p> <p>Soweit nicht bei Gruppen 119 und 125</p>
Gruppe 133	<p>Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen</p> <p>Einnahmen aus der Veräußerung von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen</p> <p>Einnahmen aus der Herabsetzung des Kapitals oder der Abwicklung von Unternehmen</p> <p>Verwendung von Kapitalbeständen</p> <p>Rückzahlung von Betriebsmitteln</p> <p>Einnahmen aus dem Verkauf von Aktien, Pfandbriefen und anderen Wertpapieren</p>
Gruppe 134	Kapitalrückzahlungen
Obergruppe 14	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen

	Rückflüsse und andere Einnahmen aus der Inanspruchnahme aus Bürgschafts- und Gewährverträgen oder anderen ähnlichen Zwecken dienenden Verträgen
Gruppe 141	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland
Gruppe 146	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Ausland
Obergruppe 15	Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich
	Zinseinnahmen aus Darlehensgewährung
	Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften
Gruppe 151	Zinseinnahmen vom Bund
Gruppe 152	Zinseinnahmen von Ländern
Gruppe 153	Zinseinnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
Gruppe 154	Zinseinnahmen von Sondervermögen
	Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften
Gruppe 156	Zinseinnahmen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit
Gruppe 157	Zinseinnahmen von Zweckverbänden
Obergruppe 16	Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen
Gruppe 161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen
	Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 3.3 der Allgemeinen Vorschriften
Gruppe 162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland
	Zinsen von z.B. Verbänden, privaten Unternehmen und privaten Haushalten für Darlehen
	Zinsen von Wertpapieren, aus Rücklagenbeständen, Stiftungsvermögen
Gruppe 166	Zinseinnahmen aus dem Ausland
Obergruppe 17	Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich
	Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften
Gruppe 171	Darlehensrückflüsse vom Bund
Gruppe 172	Darlehensrückflüsse von Ländern
Gruppe 173	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden
Gruppe 174	Darlehensrückflüsse von Sondervermögen
	Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften
Gruppe 176	Darlehensrückflüsse von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit

Gruppe 177	Darlehensrückflüsse von Zweckverbänden
Obergruppe 18	Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen
Gruppe 181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 3.3 der Allgemeinen Vorschriften
Gruppe 182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland Darlehensrückflüsse von z.B. Verbänden, privaten Unternehmen und privaten Haushalten im Inland
Gruppe 186	Darlehensrückflüsse aus dem Ausland
Hauptgruppe 2	<u>Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen</u>
	Zur Abgrenzung von Zuweisungen und Zuschüssen vgl. Nr. 3.1 der Allgemeinen Vorschriften (Zur Abgrenzung der Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen vgl. Hauptgruppe 3)
Obergruppe 21	Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich
	Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften Zuweisungen, die ohne Zweckbindung an einen Aufgabenbereich (Funktion) dem Gesamthaushalt als allgemeine Deckungsmittel zugeführt werden, insbesondere Zuweisungen im Rahmen des gesetzlich geregelten Finanzausgleichs zwischen den Gebietskörperschaften
Gruppe 211	Allgemeine Zuweisungen vom Bund z.B. Zuweisungen des Bundes für finanzschwache Länder
Gruppe 212	Allgemeine Zuweisungen von Ländern z.B. Zuweisungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs
Gruppe 213	Allgemeine Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden z.B. Landesumlagen
Gruppe 214	Allgemeine Zuweisungen von Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften
Gruppe 216	Allgemeine Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit
Gruppe 217	Allgemeine Zuweisungen von Zweckverbänden
Obergruppe 22	Schuldendiensthilfen aus dem öffentlichen Bereich
	Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften

	Zuweisungen zur Erleichterung des Schuldendienstes für auf dem Kapitalmarkt aufgenommene Darlehen und Anleihen, vorwiegend zur Verbilligung der Zinsleistungen
Gruppe 221	Schuldendiensthilfen vom Bund
Gruppe 222	Schuldendiensthilfen von Ländern
Gruppe 223	Schuldendiensthilfen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
Gruppe 224	Schuldendiensthilfen von Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften
Gruppe 226	Schuldendiensthilfen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit
Gruppe 227	Schuldendiensthilfen von Zweckverbänden
Obergruppe 23	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften Zweckgebundene Zuweisungen als Beteiligung an Gemeinschaftsaufgaben und zur Förderung von originären Aufgaben der einzelnen Bereiche Leistungen, die im Rahmen der Lastenverteilung von einer Körperschaft des öffentlichen Bereichs voll oder teilweise zu tragen und an einen vorläufigen oder mit der Aufgabenerfüllung beauftragten Träger zu erstatten sind Gesetzlich oder durch Verwaltungsabkommen geregelte Erstattungen von Verwaltungsausgaben innerhalb des öffentlichen Bereichs
Gruppe 231	Sonstige Zuweisungen vom Bund z.B. Erstattung <ul style="list-style-type: none"> • von Ausgaben für die Bundestags- und Europawahl • von Kriegsfolgenhilfeleistungen • des Anteils des Bundes an den Miet- und Lastenbeihilfen • des Anteils des Bundes am Wohngeld • von Ausgaben für die Wahrnehmung von Bundesbauaufgaben, Bauleitungskosten usw. • von Ausgaben für statistische Erhebungen
Gruppe 232	Sonstige Zuweisungen von Ländern z.B. Erstattung für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen
Gruppe 233	Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
Gruppe 234	Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften
Gruppe 235	Sonstige Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit

Gruppe 236	Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit
Gruppe 237	Sonstige Zuweisungen von Zweckverbänden
Obergruppe 26	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen
	Zu Schuldendiensthilfen vgl. Erläuterungen zu Obergruppe 22
Gruppe 261	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland
	z.B. Erstattungen von Verwaltungsausgaben durch
	<ul style="list-style-type: none"> • Banken und Versicherungen • Stiftungen und Fonds • Religionsgemeinschaften für die Erhebung der Kirchensteuer
Gruppe 266	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)
Obergruppe 27	Zuschüsse von der EU
Gruppe 271	Erstattungen von der EU
Gruppe 272	Sonstige Zuschüsse von der EU
Obergruppe 28	Sonstige Zuschüsse aus sonstigen Bereichen
Gruppe 281	Sonstige Erstattungen aus dem Inland
Gruppe 282	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland
	z.B. Förderungs- und Kostenbeiträge Dritter (Körperschaften, Verbände, Stiftungen, Vereine, Private), Spenden
Gruppe 286	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)
	Erstattungen von der EU sind bei Gruppe 271 nachzuweisen
Gruppe 287	Sonstige Zuschüsse aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)
	Sonstige Zuschüsse von der EU sind bei Gruppe 272 nachzuweisen
Obergruppe 29	Vermögensübertragungen soweit nicht für Investitionen
	Vgl. Erläuterungen zu Obergruppe 69
Gruppe 291	Vermögensübertragungen vom Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen
Gruppe 292	Vermögensübertragungen von Ländern, soweit nicht Investitionszuweisungen
Gruppe 293	Vermögensübertragungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit nicht Investitionszuweisungen
Gruppe 297	Vermögensübertragungen von Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse
Gruppe 298	Vermögensübertragungen von Sonstigen aus dem Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse
Gruppe 299	Vermögensübertragungen aus dem Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse

Hauptgruppe 3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen

Schuldenaufnahmen:

- Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite sind mit dem Nominalbetrag, Diskontpapiere sind mit dem abgezinsten Betrag zu veranschlagen
- Disagio- und Geldbeschaffungskosten und Kosten zur Optimierung der Kreditkonditionen sind den entsprechenden Ausgabearten zuzuordnen

Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen:

- Einnahmen, die zur Finanzierung der bei den Hauptgruppen 7 und 8 nachzuweisenden Investitionsausgaben bestimmt sind

Besondere Finanzierungseinnahmen sind:

- Entnahmen aus Rücklagen und anderen Vermögensbeständen (Fonds, Stöcke usw.)
- Übertragene Überschüsse aus Vorjahren
- Zum Ausgleich des Haushalts veranschlagte Mehr- und Mindereinnahmen
- Haushaltstechnische Verrechnungen

Obergruppe 31 Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen

Gruppe 311 Schuldenaufnahmen beim Bund

Gruppe 312 Schuldenaufnahmen bei Ländern

Gruppe 313 Schuldenaufnahmen bei Gemeinden und Gemeindeverbänden

Gruppe 314 Schuldenaufnahmen bei Sondervermögen

Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften

Gruppe 317 Schuldenaufnahmen bei Zweckverbänden

Obergruppe 32 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt

Der Kreditmarkt ist im weitesten Sinne zu verstehen, d.h. ohne Rücksicht auf die Verschuldungsform und auf die Unternehmensform des Kreditgebers. Hierzu gehören neben Anleihen, Kassenobligationen und Schuldbuchforderungen die Schuldenaufnahmen bei Banken, Sparkassen, sonstigen Geldinstituten und Versicherungen.

Gruppe 321 Schuldenaufnahmen bei öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen

Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 3.3 der Allgemeinen Vorschriften

Gruppe 322 Schuldenaufnahmen bei Sozialversicherungsträgern und der Bundesagentur für Arbeit

Gruppe 325 Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt

Gruppe 326 Schuldenaufnahmen im Ausland

Obergruppe 33 Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich

	Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften
Gruppe 331	Zuweisungen für Investitionen vom Bund
Gruppe 332	Zuweisungen für Investitionen von Ländern
Gruppe 333	Zuweisungen für Investitionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
Gruppe 334	Zuweisungen für Investitionen von Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften
Gruppe 336	Zuweisungen für Investitionen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit
Gruppe 337	Zuweisungen für Investitionen von Zweckverbänden
Obergruppe 34	Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen
Gruppe 341	Beiträge Beiträge Dritter - sonstige Körperschaften, Verbände, Vereine u. dgl., private und öffentliche Unternehmen, private Haushalte - zu gemeinsam finanzierten einzelnen Investitionsvorhaben Beiträge von Grundstückseigentümern und Gewerbetreibenden zur Deckung der Kosten für die Herstellung von Anlagen, die durch das öffentliche Interesse erforderlich werden, z.B. Anliegerbeiträge, Beiträge zu Straßenkosten u.ä.
Gruppe 342	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland
Gruppe 346	Zuschüsse für Investitionen von der EU
Gruppe 347	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)
Obergruppe 35	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken Allgemeine und zweckgebundene, d.h. für Einzelzwecke gebildete Rücklagen, Fonds, Stöcke und andere Vermögensbestände/-bestandteile mit besonderen Zweckbestimmungen
Gruppe 352	Entnahmen aus der Betriebsmittellrücklage
Gruppe 355	Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage
Gruppe 356	Entnahmen aus Fonds und Stöcken
Gruppe 359	Sonstige Entnahmen aus Rücklagen z.B. Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage, der allgemeinen Rücklage, der Schuldendienstrücklage sowie der Bürgschaftssicherungsrücklage
Obergruppe 36	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre Haushalts- und rechnungsmäßiger Nachweis der Übertragung von Überschüssen
Gruppe 361	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre
Obergruppe 37	Globale Mehr- und Mindereinnahmen
Gruppe 371	Globale Mehreinnahmen

Zum Ausgleich des Haushaltsplans veranschlagte globale Mehreinnahmen, die für den Gesamthaushalt erwartet werden

Gruppe 372

Globale Mindereinnahmen

Vorsorgliche Veranschlagung von Mindereinnahmen, wenn in verschiedenen Bereichen des Haushalts die veranschlagten Einnahmen nicht in voller Höhe erwartet werden

Obergruppe 38

Haushaltstechnische Verrechnungen

Die Einnahmen der Obergruppe 38 müssen i.d.R. den Ausgaben der Obergruppe 98 entsprechen

Gruppe 381

Verrechnungen zwischen Kapiteln

Verrechnungen zwischen Einzelplänen und Kapiteln sowie Verrechnungen anteiliger Einnahmen und Ausgaben an zentral veranschlagten Einnahmen und Ausgaben (z.B. Versorgungsausgaben)

Gruppe 382

Durchlaufende Posten

Durchlaufende Posten sind im Allgemeinen Beträge, die für andere vereinnahmt und in gleicher Höhe an diese weitergeleitet werden, ohne dass die Gebietskörperschaft an der Bewirtschaftung beteiligt ist bzw. bei der Verwendung der Mittel in irgendeiner Form mitwirkt,

z.B. Durchlaufspenden

Gruppe 384

Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)

Gruppe 385

Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)

Gruppe 386

Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)

Gruppe 389

Sonstige haushaltstechnische Verrechnungen

Hauptgruppe 4 Personalausgaben

Bezüge, Entgelte und sonstige personalbezogene Ausgaben sowie vermögenswirksame Leistungen an Personen, die in einem Dienst-, Amts-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Gebietskörperschaft stehen, z.B. planmäßige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, Aushilfs- und Vertretungskräfte, Teilzeitbeschäftigte, Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte, Abgeordnete und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer usw., sowie Versorgungsbezüge für diese Personen

Nicht zu den Personalausgaben zählen Ausgaben für Käufe von Dienstleistungen aufgrund von Werkverträgen oder anderen Vertragsformen, z.B. Honorare an Sachverständige

Obergruppe 41

Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige

Gruppe 411

Aufwendungen für Abgeordnete

Ausgaben für Aufwendungen der Präsidentinnen, Präsidenten, Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten, Abgeordneten und Mitglieder des Bundestages, Bundesrates, des Landtages, der Bürgerschaft und des Abgeordnetenhauses, z.B.

Aufwandsentschädigungen, Grundentschädigungen, Diäten

	Versicherungen
	Pauschalierte Reisekosten
	Sonstige Reisekosten, Sitzungsgelder, Erstattung barer Auslagen
Gruppe 412	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige
	Entschädigungen für ehrenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst, z.B.
	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter und Wahlvorstände • Ausgaben für Beiräte (einschließlich Reisekosten), soweit nicht Gruppe 526 • Ausgaben für Mitglieder der Bezirksversammlungen, der Bezirksverordnetenversammlungen sowie der Stadtverordnetenversammlung • Aufwandsentschädigung an Deputierte
Obergruppe 42	Bezüge und Nebenleistungen
Gruppe 421	Bezüge der Bundespräsidentin, des Bundespräsidenten, der Bundeskanzlerin, des Bundeskanzlers, der Ministerpräsidentinnen, der Ministerpräsidenten, der Bürgermeisterinnen, der Bürgermeister, der Ministerinnen, der Minister, der Senatorinnen, der Senatoren, der Parlamentarischen Staatssekretärinnen, Parlamentarischen Staatssekretäre und sonstiger Amtsträgerinnen und Amtsträger
Gruppe 422	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter
	Grundgehalt
	Familienzuschlag
	Zuschüsse zum Grundgehalt
	Altersteilzeitzuschlag
	Zulagen
	Vergütungen, z.B. für Mehrarbeit und Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst
	Auslandsdienstbezüge, Kaufkraftausgleich
	Leistungsstufen, Leistungsprämien und -zulagen
	Anwärterbezüge
	Vermögenswirksame Leistungen
	Sonderzuwendungen/-zahlungen
	Aufwandsentschädigungen
	Abfindungen und Übergangsgelder
	Jubiläumszuwendungen (ohne Sachzuwendungen)
	Ausgaben für die Nachversicherung für ausgeschiedene Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter
	Schulbeihilfen

	Sterbegelder an Hinterbliebene
	Bekleidungsentschädigungen bei angeordneter Teilnahme an Manövern, Übungen, Katastropheneinsätzen u.ä.
Gruppe 423	Bezüge und Nebenleistungen der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, Wehrsold und Nebenleistungen der Wehrpflichtigen sowie Sold der Zivildienstleistenden (nur Bund)
Gruppe 424	Zuführung an die Versorgungsrücklage Zuführungen an die Sondervermögen nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz bzw. den entsprechenden Gesetzen der Länder aus der Verminderung der Besoldungsanpassungen zur Bildung einer Versorgungsrücklage
Gruppe 427	Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige Entgelt für Stellvertretung und Aushilfe Vergütungen an Praktikantinnen, Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre Vergütungen nach Heuertarifen Vergütungen für nebenberuflich tätige Personen, die ihren Hauptberuf außerhalb der Staatsverwaltung ausüben Honorare für Dozentinnen, Dozenten und Prüfungskräfte, und zwar auch dann, wenn es sich um Bedienstete der Gebietskörperschaften handelt, die an eigenen Einrichtungen nebenamtlich tätig sind Honorare für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Sachverständige, soweit nicht Gruppe 526 Vergütungen für Gastprofessuren, Lehraufträge und Vorträge Vergütungen für nebenamtliche Leitung von Instituten Vergütungen für nebenberuflich tätige Sportlehrerinnen und Sportlehrer Vergütungen für Austauschlehrerinnen und Austauschlehrer Vergütungen für Pfarrerinnen und Pfarrer als Religionslehrerinnen und Religionslehrer
Gruppe 428	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) Tarifliche, übertarifliche und außertarifliche Entgelte Aufstockungsbeträge/ -leistungen nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit Vermögenswirksame Leistungen Sozialversicherungsbeiträge, -zuschüsse sowie -zulagen des Arbeitgebers Umlagen, Beiträge und Sanierungsgelder zur zusätzlichen/betrieblichen Altersversorgung (zuzüglich pauschaler Lohnsteuer) Abfindungen

	Aufwandsentschädigungen
	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden
	Leistungsentgelte, -prämien und -zulagen
	Strukturausgleiche
	Persönliche Zulagen
	Zeitzuschläge und Schichtzulagen
	Erschwerniszuschläge
	Sonderzuwendungen/-zahlungen
	Jubiläumszuwendungen/-gelder
	Schulbeihilfen
	Sterbegelder an die Hinterbliebenen
Gruppe 429	Nicht aufteilbare Personalausgaben
	Zusammenfassung von Personalausgaben, die nicht auf die Gruppen 421 bis 428 aufgeteilt werden können
Obergruppe 43	Versorgungsbezüge und dgl.
Gruppe 431	Versorgungsbezüge der Bundespräsidentinnen, der Bundespräsidenten, der Bundeskanzlerinnen, der Bundeskanzler, der Ministerpräsidentinnen, der Ministerpräsidenten, der Bürgermeisterinnen, der Bürgermeister, der Ministerinnen, der Minister, der Senatorinnen, der Senatoren, der Parlamentarischen Staatssekretärinnen, Parlamentarischen Staatssekretäre und sonstiger Amtsträgerinnen und Amtsträger
Gruppe 432	Versorgungsbezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter
	Wartegelder, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge, Emeritierungsbezüge, Unterhaltsbeiträge für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter nach dem Beamtenrecht
Gruppe 433	Versorgungsbezüge der Soldatinnen und Soldaten (nur Bund)
Gruppe 434	Zuführung an die Versorgungsrücklage
	Zuführungen an die Sondervermögen nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz bzw. den entsprechenden Gesetzen der Länder aus der Verminderung der Versorgungsanpassungen zur Bildung einer Versorgungsrücklage
Gruppe 437	Versorgungsbezüge nach G 131
Gruppe 438	Versorgungsbezüge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
	Ruhegelder und Hinterbliebenenversorgung nach dem Zusatzversicherungsrecht
	Widerrufliche Renten an ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
Gruppe 439	Sonstige Versorgungsbezüge und dgl.
	Alle Versorgungsleistungen, die nicht unter den Gruppen 431 - 438 veranschlagt sind

Obergruppe 44	Beihilfen, Unterstützungen, Fürsorgeleistungen und dgl.
Gruppe 441	<p>Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger</p> <p>Beihilfen an Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Soldatinnen, Soldaten, Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Amtsträgerinnen, Amtsträger und andere Kräfte, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen, aufgrund der Beihilfenvorschriften der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 31 des Soldatengesetzes und der Tarifverträge</p> <p>Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen</p>
Gruppe 443	<p>Fürsorgeleistungen und Unterstützungen</p> <p>Unfallfürsorge für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Soldatinnen, Soldaten und sonstige Amtsträgerinnen und Amtsträger, Tarifbeschäftigte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Hinterbliebene</p> <p>Fürsorgeleistungen für Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene</p> <p>Ergänzende Fürsorgeleistungen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter</p> <p>Ausgaben für Reihenuntersuchungen und Schutzimpfungen</p> <p>Heilfürsorge</p> <p>Einmalige und laufende Unterstützungen an Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene usw. nach den Unterstützungsgrundsätzen</p> <p>Ausgaben für die Inanspruchnahme von überbetrieblichen betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Diensten sowie von Betriebsärztinnen, Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit (als freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)</p> <p>Leistungen des Arbeitgebers bei Beschäftigung im Ausland nach § 17 SGB V</p>
Gruppe 446	<p>Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und dgl.</p> <p>Beihilfen an Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene aufgrund der Beihilfenvorschriften</p> <p>Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen im Bereich der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger</p>
Obergruppe 45	Sonstige personalbezogene Ausgaben
Gruppe 451	Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung und zu Gemeinschaftsveranstaltungen sowie für soziale Einrichtungen
Gruppe 452	<p>Personalbezogene Zahlungen an die Sozialversicherungsträger (soweit nicht unter Obergruppen 41 bis 44 erfasst)</p> <p>z.B. Zahlungen an Rentenversicherungsträger im Zusammenhang mit Versorgungsausgleich</p>
Gruppe 453	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen

- Trennungsgeld/ -entschädigung bei Versetzungen und Abordnungen nach der Trennungsgeldverordnung / Trennungsgeldentschädigungsverordnung
- Mietbeiträge an Bedienstete mit Anspruch auf Trennungsgeld/ -entschädigung
- Umzugskostenvergütungen nach dem Umzugkostengesetz und Ausführungsverordnungen
- Gruppe 459 Sonstige personalbezogene Ausgaben
- Vergütungen für Mehrleistungen, z.B. im Abfertigungsdienst
- Aufwandsentschädigungen (soweit nicht Bestandteil der Bezüge), z.B. für Erprobungs-, Versuchs- und Vermessungsflüge
- Verlustentschädigung
- Vergütung für Arbeitnehmererfindungen
- Prämien im Rahmen des Vorschlagswesens/Ideenwettbewerb und für besondere Leistungen
- Obergruppe 46 Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben**
- Gruppe 461 Globale Mehrausgaben für Personalausgaben
- Vorsorgliche Veranschlagung von Mehrausgaben, die zwar erwartet, aber noch nicht auf die einzelnen Arten aufgeteilt werden können
- Gruppe 462 Globale Minderausgaben für Personalausgaben
- Hauptgruppe 5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw., Ausgaben für den Schuldendienst**
- Zur Abgrenzung gegenüber Investitionen vgl. Erläuterungen zu Hauptgruppe 8
- Obergruppen 51 bis 54 Sächliche Verwaltungsausgaben**
- Gruppe 511 Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände
- Schreib- und Zeichenbedarf und kleinere Arbeitsmittel einschl. Verbrauchsgegenstände
- Fahrgelder (soweit nicht Gruppen 525 und 527)
- Ausgaben für Transport, Fracht und Lagerung, bei Beschaffungen fallen jedoch die entsprechenden Ausgaben den jeweiligen Beschaffungstiteln zur Last
- Druckerzeugnisse auch in digitaler Form, Druck- und Buchbinderarbeiten (soweit nicht Gruppen 523 oder 525)
- Codekarten, Dienstausweise, Parkausweise
- Entgelte für Post- und Kommunikationsdienstleistungen, Rundfunkgebühren, Ausgaben für die Verlegung, Wartung und Miete von Telekommunikationsanlagen
- Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Tieren

Beschaffungen bis zu 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) für den Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen über 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) für den Einzelfall sowie Beschaffung von Fahrzeugen vgl. Hauptgruppe 8/Obergruppe 81

Hierzu gehören z.B.:

Zimmerausstattungen für Räume in Dienstgebäuden, Wohnungen

Informationstechnik (Hard- und Software einschließlich Lizenzen), Büromaschinen, eigene Telekommunikationsanlagen, Arbeitsgeräte und -maschinen

Ärztliche Instrumente; Operations-, Untersuchungs-, Messgeräte

Geschirr, Wäsche und Kleidung in Anstalten und dgl.

Werkzeuge, Waffen, Verkehrszeichen

Unterhaltung (einschl. Wartung) von beweglichen Sachen, soweit nicht Haltung von Fahrzeugen; siehe Gruppe 514

(die Haltung von Tieren ist bei der Gruppe 534 nachzuweisen)

Gruppe 514

Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.

Verbrauchsmittel sind Waren und Güter, die nicht zum Geschäftsbedarf der Verwaltung, der Bewirtschaftung der Grundstücke, sondern zum Verzehr und Verbrauch oder zur Verarbeitung benötigt werden. Sie haben in der Regel eine beschränkte Lebensdauer oder können unter bestimmten Bedingungen als Vorräte zum späteren Verbrauch gelagert werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Lebensmittel (Krankenverpflegung usw.) - Futtermittel - Düngemittel - Saat- und Pflanzgut
- Arzneimittel, Verbandstoffe, sonstiges Sanitätsverbrauchsmaterial
- Chemikalien, Schädlingsbekämpfungsmittel, sonstiges Verbrauchsmaterial für Laboratorien
- Rohmaterial zur Verarbeitung in Werkstätten usw., Material für Bauhöfe, Holzhöfe, Baumateriallager

(Rüstungskäufe vgl. Obergruppe 55)

Haltung von Fahrzeugen und dgl.: Kraftstoffe, Schmierstoffe, Instandsetzungen, Nachrüstungen

Erwerb und Haltung von Fahrrädern

Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschließlich Zuschüsse)

Beschaffungen bis zu 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) für den Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen über 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) vgl. Gruppe 812

Hierzu gehören auch:

Einkleidungsbeihilfen und Dienstbekleidungszuschüsse

	Kleidergeld
	Abnutzungsentschädigungen
Gruppe 517	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume
	Ausgaben im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung verwaltungseigener, gepachteter und gemieteter Grundstücke, Gebäude und Räume
	Ausgaben für Energie (Heizung, Strom, Gas), Ausgaben für Reinigung, Müllabfuhr, Be- und Entwässerung
	Ausgaben für Schneeräumen und Streuen innerhalb der Grundstücke oder aufgrund von Anliegerverpflichtungen
	Versicherung, Steuern und Abgaben
	Ausgaben für Bewachung
	sonstige Ausgaben für die Bewirtschaftung
Gruppe 518	Mieten und Pachten
	Mieten und Pachten für Gebäude, einzelne Diensträume und Grundstücke, Garagen, Stellplätze
	Mieten für Maschinen, Fahrzeuge und Geräte
	Ausgaben für Leasingraten (Ausgaben nach Ausübung der Erwerbsoption sind unter Beachtung der Wertgrenzen in den Hauptgruppen 5 oder 8 nachzuweisen)
	Erbbauzinsen
Gruppe 519	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
	Laufende Unterhaltung
	der verwaltungseigenen sowie der gemieteten und gepachteten Gebäude, Grundstücke, Außenanlagen und sonstigen Anlagen einschließlich des Zubehörs; hierzu gehören auch Straßen und Wege auf den vorgenannten Grundstücken oder aufgrund von Anliegerverpflichtungen.
	Laufende Unterhaltung sind Maßnahmen, die keine erhebliche Veränderung der Grundstücke und Gebäude in ihrem Bestand zur Folge haben.
	Ersatz und Ergänzung des Zubehörs
	Beschaffungen bis zu 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) für den Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf);
	Beschaffungen über 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) für den Einzelfall vgl. Hauptgruppen 7 und 8
Gruppe 520	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben bei ÖPP-Projekten
Gruppe 521	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens
	Laufende Unterhaltung von Straßen, Wegen, Grünanlagen, Wäldern, Brücken, Wasserstraßen, Dämmen, Deichbauten einschließlich Betrieb und Unterhaltung der vorhandenen Anlagen und Geräte (laufende Unterhaltung von Straßen, Wegen usw. innerhalb von Liegenschaften, bei Gruppe 519)

Ausgaben, die eine Vermehrung des Bestandes der vorhandenen Anlagen, Maschinen und Geräte oder eine Verbesserung oder Änderung des bisherigen Zustandes zum Ziel haben, bis zu 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) für Beschaffungen im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Ausgaben über 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall vgl. Gruppen 7 und 8

Grunderwerb ist unabhängig von der Höhe der Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 nachzuweisen (beim Bund grundsätzlich bei der Obergruppe 82)

Material für die Unterhaltung, z.B. Pflaster- und Schottermaterial

Ausgaben für Schneeräumen und Streuen (soweit nicht Gruppe 517)

Gruppe 523

Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken

Erwerb von Kunst- und Sammlungsgegenständen bis zu 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Ausgaben über 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) vgl. Hauptgruppe 8

Druckerzeugnisse, auch in digitaler Form, für Museen und Bibliotheken

Gruppe 525

Aus- und Fortbildung, Lehr- und Lernmittel

Ausgaben für die Aus- und Fortbildung von Bediensteten (einschließlich Sprachausbildung), z.B. Ausbildungs-, Fortbildungs- und Schulungslehrgänge für Verwaltungsangehörige, Arbeitsgemeinschaften und Einführungskurse, Ausgaben für Reisen, Fahrgelder u. dgl. sowie Ausbildungsbeihilfen für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen

Unterhaltung von Aus- und Fortbildungsstätten für Verwaltungsangehörige

Honorare für Lehrkräfte

Lehr- und Lernmittel, z.B.

- Ausbildungs-, Lehr-, Unterrichts- und Anschauungsmaterial
- Lehrbücher und Fachzeitschriften, Ausbildungsvorschriften
- Lehrfilme und Bildmaterial
- Lernmittel für Schülerinnen und Schüler

Gruppe 526

Ausgaben für Sachverständige, Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben

Ausgaben für Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher

Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen

Honorare, Sitzungsgelder, Tagegelder und Ersatz von Auslagen einschließlich Ausgaben für Reisen

Preise bei Gutachterwettbewerben

Gerichts-, Anwalts-, Notariats- und Gerichtsvollzieherkosten, Stempelgebühren, Erstattung barer Auslagen an Prozess- und Vertragsgegner und dgl. Soweit sie als Bestandteile von Hauptausgaben und Pauschalabfindungen aufgrund von Urteilen und

	Vergleichen gezahlt werden, sind sie der entsprechenden Ausgabeart zuzuordnen (z.B. Beurkundung von Grunderwerb bei Obergruppe 82).
Gruppe 527	Dienstreisen
Gruppe 529	Verfügungsmittel Zur Verfügung für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen
Gruppe 531	Veröffentlichungen Amtliche Druckwerke Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zum Beispiel Teilnahme an Messen und öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen Konferenzen und Tagungen Technische und wissenschaftliche Druckwerke z.B. Publikationen und Druckschriften, andere Veröffentlichungen
Gruppe 532	Einrichtung der Unterkünfte, Spinnstoffe
Gruppe 533	Sachaufwand der Ausbildung, Prüfung und Fortbildung Außenstehender
Gruppe 534	Nutz- und Zuchtierhaltung
Gruppe 535	Geräte für Fachaufgaben
Gruppe 536	Verfahrensauslagen
Gruppe 537	Umzugs- und Beförderungskosten
Gruppe 538	Sonstige Dienstleistungen und Gestattungen
Gruppe 539	Mitgliedsbeiträge
Gruppe 541	Ehrendenken und sonstige Auszeichnungen
Gruppe 542	Steuern und Abgaben
Gruppe 543	Versicherungen
Gruppe 544	Rückzahlungen vereinnahmter Beträge nach Schluss des Haushaltsjahres
Gruppe 546	Vermischter Sachaufwand (nicht neu auszubringen, Gruppe 547 verwenden)
Gruppe 547	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben Zusammenfassung von sächlichen Verwaltungsausgaben, die nicht auf die Gruppen 511 bis 546 aufgeteilt werden können
Gruppe 548	Globale Mehrausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben Vorsorgliche Veranschlagung von Mehrausgaben, die zwar erwartet, aber noch nicht auf die einzelnen Arten aufgeteilt werden können
Gruppe 549	Globale Minderausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben Vorgesehene globale Einsparungen bei den sächlichen Verwaltungsausgaben
Obergruppe 55	Militärische Beschaffungen, Materialerhaltung, Wehrforschung, wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung sowie militärische Anlagen (nur Bund)

Obergruppe 56	Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse
	Zu Obergruppen 56 und 57: Zinsen für Darlehen, Anleihen, Kassenobligationen, Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen, Ausgleichsforderungen und sonstige Kredite
Gruppe 561	Zinsausgaben an Bund
Gruppe 562	Zinsausgaben an Länder
Gruppe 563	Zinsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände
Gruppe 564	Zinsausgaben an Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften
Gruppe 567	Zinsausgaben an Zweckverbände
Obergruppe 57	Zinsausgaben an Kreditmarkt
	Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 56
Gruppe 571	Zinsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 3.3 der Allgemeinen Vorschriften
Gruppe 572	Zinsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit
Gruppe 573	Zinsausgaben für Ausgleichsforderungen (nur Bund)
Gruppe 575	Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt hier auch: Disagio
Gruppe 576	Zinsausgaben an Ausland
Obergruppe 58	Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse
	Zu Obergruppen 58 und 59: Tilgung von Darlehen, Anleihen, Kassenobligationen, Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen, Ausgleichsforderungen und sonstige Kredite
Gruppe 581	Tilgungsausgaben an Bund
Gruppe 582	Tilgungsausgaben an Länder
Gruppe 583	Tilgungsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände
Gruppe 584	Tilgungsausgaben an Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften
Gruppe 587	Tilgungsausgaben an Zweckverbände
Obergruppe 59	Tilgungsausgaben an Kreditmarkt
	Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 58
Gruppe 591	Tilgungsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen

	Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 3.3 der Allgemeinen Vorschriften
Gruppe 592	Tilgungsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit
Gruppe 593	Tilgungsausgaben für Ausgleichsforderungen (nur Bund) hier auch: Rückkauf von Ausgleichsforderungen
Gruppe 595	Tilgungsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt hier auch: Kurzfristige Kursstützungsmaßnahmen
Gruppe 596	Tilgungsausgaben an Ausland

Hauptgruppe 6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen

Vgl. Erläuterungen zu Hauptgruppe 2

Obergruppe 61 Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich

Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften

Vgl. Erläuterungen zu Obergruppe 21

Gruppe 611 Allgemeine Zuweisungen an Bund

Gruppe 612 Allgemeine Zuweisungen an Länder

z.B.

- Sonder- oder Ausgleichsüberweisungen des Bundes an finanzschwache Länder
- Zuweisungen im Rahmen des Länderfinanzausgleich

Gruppe 613 Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände

z.B.

- Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs
- Schlüsselzuweisungen aus dem Steuerverbund
- Bedarfszuweisungen und Sonderzuweisungen (z.B. Ausgleichsstock)
- Zuweisungen für den übertragenen Wirkungskreis
- Grundsteuerausfälle
- Amtsdotationen
- Überlassung des Aufkommens an Grunderwerbsteuer
- Zuweisungen des Kostenaufkommens der Landratsämter
- Familienleistungsausgleich

Gruppe 614 Allgemeine Zuweisungen an Sondervermögen

Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften

Gruppe 616	Allgemeine Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit
Gruppe 617	Allgemeine Zuweisungen an Zweckverbände
Obergruppe 62	Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich
	Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften
	Vgl. Erläuterungen zu Obergruppe 22
Gruppe 621	Schuldendiensthilfen an Bund
Gruppe 622	Schuldendiensthilfen an Länder
Gruppe 623	Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände
Gruppe 624	Schuldendiensthilfen an Sondervermögen
	Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften
Gruppe 626	Schuldendiensthilfen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit
Gruppe 627	Schuldendiensthilfen an Zweckverbände
Obergruppe 63	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich
	Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften
	Vgl. Erläuterungen zu Obergruppe 23
Gruppe 631	Sonstige Zuweisungen an Bund
	z.B.
	<ul style="list-style-type: none"> • Anteilige Verwaltungskosten für die Wahrnehmung von Landesaufgaben durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung • Abführung der Ausgleichsabgaben der Milchwirtschaft • Abführung der Bergmannsprämie • Rückzahlung nicht verbrauchter Bundesmittel • Erstattung von Aufwendungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (Wiedergutmachungsleistungen) • Erstattung von Versorgungsbezügen
Gruppe 632	Sonstige Zuweisungen an Länder
	z.B. Zuweisungen des Bundes
	<ul style="list-style-type: none"> • zur allgemeinen Förderung der Wissenschaft und für wissenschaftliche Einrichtungen • zur Förderung der Landwirtschaft • zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft • zur Förderung des Verkehrs
	Erstattungen des Bundes für
	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgaben für die Bundestagswahl

- Personal- und Sachausgaben der Verteidigungslastenverwaltung und der Lastenausgleichsverwaltung
- die Wahrnehmung von Bundesbauaufgaben, Bauleitungskosten
- Kriegsfolgenhilfeleistungen
- den Anteil des Bundes am Wohngeld
- den Anteil an den Wiedergutmachungsleistungen
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz
- Versorgungslasten

Erstattungen für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen

Gruppe 633

Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände

z.B. Zuweisungen

- für kulturelle Zwecke (Theater, Musik usw., Erwachsenenbildung)
- für soziale Maßnahmen, soweit nicht Erstattungen von Leistungen der Sozialhilfe
- für Gastschulbeiträge
- zur Straßenunterhaltung
- für die Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht an Bundesfern- und Landesstraßen
- zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe
- zur Förderung des Fremdenverkehrs
- zum Ausgleich von Sonderlasten durch die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe

Erstattung von Ausgaben

- für Leistungen der Sozialhilfe
- für die Schülerbeförderung
- für Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz
- für Versorgungslasten
- für öffentliche Wahlen
- nach SGB II (z.B. für Unterkunft und Heizung)
- für Anteile von Gemeinden an der Spielbankabgabe#

Gruppe 634

Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen

Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften

Gruppe 636

Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit

z.B. Erstattung an Krankenkassen für Heil- und Krankenbehandlung für Kriegsversehrte

Verwaltungskostenerstattung

- an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

	<ul style="list-style-type: none"> • an die Bundesagentur für Arbeit
Gruppe 637	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände
Obergruppe 66	Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche
	Vgl. Erläuterungen zu Obergruppe 22
Gruppe 661	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen
	Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ vgl. Nr. 3.3 der Allgemeinen Vorschriften
Gruppe 662	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen
Gruppe 663	Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland
Gruppe 664	Schuldendiensthilfen an öffentliche Einrichtungen
	Zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 3.3 der Allgemeinen Vorschriften
Gruppe 666	Schuldendiensthilfen an Ausland
Obergruppe 67	Erstattungen an sonstige Bereiche
Gruppe 671	Erstattungen an Inland
Gruppe 676	Erstattungen an Ausland
Obergruppe 68	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche
Gruppe 681	Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen
	z.B.
	<ul style="list-style-type: none"> • Sozial- und Jugendhilfeleistungen <p>Leistungen, die an die Begünstigten in bar oder durch Überweisung gezahlt werden (Barleistungen). Als Barleistungen gelten auch Berechtigungsscheine. Hierzu zählen nicht Leistungen an Anstalten oder Einrichtungen (für Unterbringung, Pflege und Heilbehandlung) sowie sonstige Leistungen, die an den Begünstigten nicht in bar oder durch Überweisung erfüllt werden, wie z.B. vorbeugende Gesundheitshilfe, Krankenhilfe und Krankenversorgung, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen zur Pflege und Weiterführung des Haushalts; ferner nicht die Erstattung von Leistungen zwischen den Trägern. Diese Vorgänge sind den Obergruppen 63 und 67 zuzuordnen. Leistungen für die Unterbringung von Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern in Anstalten sind der Gruppe 671 zuzuordnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kriegsofferrenten und sonstige Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (vgl. Erläuterungen zu den Sozialhilfeleistungen) • Arbeitslosengeld II • Unfallrenten • Wohngeld, Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz • Studienbeihilfen, Stipendien, Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfen

- Fahrkostenzuschüsse (Ausgaben zur Verbilligung der Fahrtkosten von Studierenden und Auszubildenden auch dann, wenn die Mittel aus abrechnungstechnischen Gründen unmittelbar an den Verkehrsbetrieb gezahlt werden)
- Wiedergutmachungsleistungen
- Entschädigungen, Ersatzleistungen, Abfindungen, z.B.
 - für Tierseuchenverluste
 - für Sprengschäden
 - für Übungsschäden
 - an Unfallgeschädigte
 - für Katastrophenschäden, Unwetterschäden usw.
 - Beträge geringeren Umfangs für Sachschäden sind den Gruppen 531 bis 546 zuzuordnen
- Ehrengaben, Ehrensold
- Belohnungen, Prämien, Preise, Auszeichnungen
- Arbeitsentlohnungen/-entgelte und sonstige Zahlungen an Gefangene in Justizvollzugsanstalten

Gruppe 682

Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (soweit nicht Gruppe 661)

Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ vgl. Nr. 3.3 der Allgemeinen Vorschriften

Im Rahmen der staatlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik gewährte Zuschüsse an öffentliche Unternehmen, um deren Verkaufspreise zu beeinflussen und/oder eine hinreichende Entlohnung der Produktionsfaktoren (Arbeitskräfte und Kapitaleinsatz) zu ermöglichen. Laufende Betriebszuschüsse einschließlich Zuschüsse zur Deckung von laufenden Betriebsverlusten, soweit der Verlust die Folge einer Preispolitik ist, welche die Erlöse unter den laufenden Gestehungskosten lässt, sind einzubeziehen

z.B.

- Erstattung von Fahrgeldausfällen für die unentgeltliche Beförderung bestimmter schwer behinderter Menschen
- Zuschüsse an die Einfuhr- und Vorratsstellen
- Umsatzsteuer-Rückvergütungen an eigene Betriebe im Zusammenhang mit dem Vorsteuerabzug
- Betriebszuschüsse, z.B. an
 - Flughafengesellschaften
 - Schifffahrts- und Hafenbetriebe
 - Staatsbäder

Dagegen gehören Zahlungen, die eine Vermögensbildung bzw. -umverteilung bzw. eine Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Produktionsstruktur bewirken, nicht hierher, sondern zu der Gruppe 697 (= Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse) (vgl. Erläuterungen zu Obergruppe 69).

Desgleichen sind Zuschüsse an Versuchsbetriebe, Versuchsgüter usw. nicht hier, sondern bei Gruppe 685 nachzuweisen, da es sich bei diesen Zahlungen um keine Zuschüsse im Rahmen der staatlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik handelt. Auch die Zuschüsse, die keinem einzelnen Unternehmen, sondern gesamten Wirtschaftszweigen oder Gruppen von Wirtschaftszweigen zugute kommen, wie z.B. Zuschüsse für Messen, Ausstellungen u.ä., sind nicht in die Gruppen 682 und 683, sondern in Gruppe 686 einzuordnen.

Gruppe 683

Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (soweit nicht Gruppe 662)

Vgl. Erläuterungen zu Gruppe 682

z.B.

- Preisausgleich, Prämien und Ähnliches im Bereich der Landwirtschaft
- Frachtbeihilfen
- Zuschüsse zur Sicherung des Steinkohleeinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft

Gruppe 684

Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)

Zuschüsse an Verbände, Vereine u.ä. Institutionen, die gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllen:

- a) in der Regel ihre Leistungen für private Haushalte erbringen,
- b) von ihrer Aufgabenstellung her nicht auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet sind,
- c) sich überwiegend aus (Mitglieds-) Beiträgen, Spenden u.ä. freiwilligen Zahlungen von privaten Haushalten sowie aus eigenen Vermögenserträgen finanzieren und Zuschüsse aus dem öffentlichen Bereich erhalten.

Hierzu gehören u.a.

- Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- Arbeitnehmerverbände (Gewerkschaften)
- Religionsgemeinschaften
- Politische Parteien
- Sportverbände und –vereine
- Jugendverbände
- Flüchtlingsorganisationen
- Familienorganisationen
- Verbraucherverbände

(öffentliche Einrichtungen vgl. Gruppe 685; zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 3.3 der Allgemeinen Vorschriften)

Gruppe 685

Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen

Zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 3.3 der Allgemeinen Vorschriften

Gruppe 686

Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland

Zuschüsse an Gesellschaften des privaten Rechts, Genossenschaften, Stiftungen und Vereine, soweit es sich nicht um öffentliche oder private Unternehmen oder um öffentliche sowie um soziale oder ähnliche Einrichtungen handelt (vgl. Zuordnungshinweise zu den Gruppen 682, 683, 684, 685 und Nr. 3.3 der Allgemeinen Vorschriften)

Hierunter fallen insbesondere Zuschüsse an Private zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Kultur sowie die allgemeine Wirtschaftsförderung, die keinem einzelnen Unternehmen zukommt (wie z.B. Messen und Ausstellungen).

Ferner sind hier zu veranschlagen die Zuschüsse an Wirtschafts- und Berufsvertretungen (wie z.B. Kammern und Kassenärztliche Vereinigungen)

Gruppe 687

Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland (soweit nicht Gruppe 688)

Beiträge und sonstige Zuschüsse an Organisationen und Einrichtungen im Ausland,

z.B.

- Einrichtungen der Vereinten Nationen
- Wissenschaftliche Verbände und Vereine

Sonstige Zuschüsse an ausländische Staaten,

z.B. Leistungen aus Globalverträgen (Wiedergutmachung)

Geschäftsauslagen bei den Honorarkonsuln im Ausland

Devisenausgleichszahlungen

Gruppe 688

Abführung der Eigenmittel an die EU

Obergruppe 69

Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen

Unter Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen, werden solche Zuweisungen und Zuschüsse verstanden, die - ebenso wie die Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen - für mindestens einen der Beteiligten (Zahlerinnen und Zahler oder Empfängerinnen und Empfänger) eine Zu- oder Abnahme seines Vermögens darstellen. Als Vermögen in diesem Sinne ist das Reinvermögen, also das Sach- oder Geldvermögen abzüglich der Schulden zu verstehen. Es ist nicht relevant, ob einer der Beteiligten den einzelnen Zuschuss als laufende Ausgabe bzw. Einnahme betrachtet.

Nicht in die Obergruppe 69 gehören Zahlungen, deren Ziel es ist, das laufende Einkommen, den Verbrauch (vgl. Obergruppen 63, 68) oder gezielt die Investitionstätigkeit (vgl. Obergruppen 88, 89) zu erhöhen.

Nach der vorstehenden Definition rechnen zu den Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen, alle Zahlungen, die

- zur Verbesserung der Wirtschafts- und Produktionsstruktur beitragen, jedoch keine Zuschüsse für Investitionen darstellen und/oder
- als Entschädigungen für erlittene Vermögensschäden an bestimmte Bevölkerungsgruppen bzw. Institutionen gezahlt werden und/oder

	<ul style="list-style-type: none"> • die Vermögensbildung der Bevölkerung zum Ziele haben.
Gruppe 691	Vermögensübertragungen an Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen
Gruppe 692	Vermögensübertragungen an Länder, soweit nicht Investitionszuweisungen
Gruppe 693	Vermögensübertragungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit nicht Investitionszuweisungen
Gruppe 697	Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Abwrackprämien und –hilfen • Stilllegungsprämien • Hilfsmaßnahmen (Strukturmaßnahmen) im Bereich der Energiepolitik • Zuschüsse zur Kapitalausstattung
Gruppe 698	Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Sparprämien • Abfindungsgeld für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus • Leistungen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz • Leistungen nach dem Reparationsschädengesetz • Ersatzleistungen für Vermögensschäden • Hauptentschädigungszahlungen (Lastenausgleich) • Altsparerentschädigung (Lastenausgleich) • Währungsausgleich (Lastenausgleich)
Gruppe 699	Vermögensübertragungen an Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse

Hauptgruppe 7 Baumaßnahmen

Eigene Baumaßnahmen, Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten, Erwerb von Grundvermögen für diese Zwecke nur, soweit nicht bei Obergruppe 82 veranschlagt

Baumaßnahmen des Hochbaues

Baumaßnahmen des Bauingenieurwesens

Baumaßnahmen des Wasserwesens

Baumaßnahmen des Eisenbahnwesens

Baumaßnahmen des Straßenbauwesens

Baumaßnahmen des Stadtbauwesens

Baumaßnahmen der Landespflege

Eingeschlossen sind z.B.

- Rohbau und Ausbau, wie z.B. Innen- und Außenanstrich, Glaserarbeiten, Tischlerarbeiten
- alle dauerhaften Einbauten und Ausstattungen, die normalerweise vor dem Bezug oder der Ingebrauchnahme installiert werden, z.B. Öfen, Herde, Zentralheizung, Gasleitung, elektrische Anlagen
- alle dauerhaften und unbeweglichen Ausstattungen, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Bauten sind
- alle Baunebenkosten, wie Leistungen von Architekten und Ingenieuren, Behördenleistungen, Grundsteinlegungen, Richtfeste usw.

Gruppe 711 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Gruppe 712-759 Hochbaumaßnahmen

Gruppe 761-779 Straßen- und Brückenbaumaßnahmen

Gruppe 781-799 Sonstige Tiefbaumaßnahmen

Hauptgruppe 8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die Zuordnung von beweglichen Sachen zu Investitionsgütern ist unter anderem abhängig von der Nutzungsdauer der Sache und einer Wertgrenze für den Beschaffungsfall.

Die Nutzungsdauer soll mehr als ein Jahr betragen; die Wertgrenze ist für die einzelnen Arten von Sachen besonders festgelegt. Nur bei Überschreitung dieser Wertgrenze gilt der Beschaffungsfall als Investition.

Ausgaben für die Ausübung von Erwerbsoptionen (Ausgaben für Leasingraten vgl. Erläuterungen zu Gruppe 518)

Obergruppe 81 Erwerb von beweglichen Sachen

Bewegliche Anlagegüter (Ausrüstungen), die aus der industriellen und handwerklichen Produktion - mit Ausnahme der baugewerblichen Produktion - kommen

Ein Erwerb von beweglichen Sachen mit einem Wert von mehr als 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) für den Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf) - Ausnahmen sind in den Gruppen gesondert angeführt - wird zu den sonstigen Ausgaben für Investitionen gezählt (Gruppe 812).

Rüstungskäufe vgl. Obergruppe 55

Gruppe 811 Erwerb von Fahrzeugen

Beim Erwerb von Fahrzeugen besteht keine Wertgrenze. Es zählen dazu alle fertiggestellten

Land- und Schienenfahrzeuge, z.B.

- Personenkraftwagen - Lastkraftwagen und Anhänger - Lokomotiven - Eisenbahn- und Straßenbahnwagen -

Spezialfahrzeuge für Polizei, Zoll, Bundespolizei - Krafträder
(Fahrräder vgl. Gruppe 514)

Wasserfahrzeuge, z.B.

- Schiffe - Boote für Polizei, Bundespolizei - Lastkähne - Fähren

Luftfahrzeuge, z.B.

- Propeller- und Düsenflugzeuge - Ballone - Segelflugzeuge – Hubschrauber

Gruppe 812

Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen

Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen und Tieren über 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) für den Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen bis zu 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) für den Einzelfall vgl. Hauptgruppe 5

Zu den Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, sonstigen Gebrauchsgegenständen gehören z.B.

- Zimmerausstattungen für Räume in Dienstgebäuden, Wohnungen
- Informationstechnik (Hard- und Software einschl. Lizenzen), Büromaschinen, Telekommunikationsanlagen, Arbeitsgeräte und -maschinen
- Ärztliche Instrumente, Operations-, Untersuchungs-, Messgeräte
- Geschirr, Wäsche und Kleidung in Anstalten und dgl.
- Werkzeuge, Waffen, Verkehrszeichen

Zu den sonstigen beweglichen Sachen gehören z.B.

- Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken
- Dienstkleidung

Gruppe 813

Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten bei beweglichen Sachen

Obergruppe 82

Erwerb von unbeweglichen Sachen

Gruppe 821

Grunderwerb

Ankauf von bebauten und unbebauten Grundstücken für verschiedene Zwecke

Kauf von sonstigen Anlagen (Forstgrundstücke, Pflanzungen, Obstgärten u.ä.)

Entschädigung für Landbeschaffung, Abfindungen, Renten für Abtretungen von Grundstücken

Ausgaben im Zusammenhang mit Grunderwerb wie z.B. Auflassung, Grundbucheintragung, Grundstückstaxen, Grunderwerbsteuer

Gruppe 823

Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten sowie Erwerb von privat vorfinanzierten unbeweglichen Sachen

z.B. Raten für den Erwerb von privat vorfinanzierten Straßen

Obergruppe 83	Erwerb von Beteiligungen und dgl.
	Erwerb von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen, Ausgaben für die Heraufsetzung des Kapitals von Unternehmen, Erwerb von Aktien, Pfandbriefen und anderen Wertpapieren
Gruppe 831	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland
Gruppe 836	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Ausland
	z.B.
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung des Kapitalanteils der Bundesrepublik Deutschland an der Weltbank • Beteiligungen am Grundkapital der Internationalen Entwicklungsorganisation
Obergruppe 85	Darlehen an öffentlichen Bereich
	Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften
Gruppe 851	Darlehen an Bund
Gruppe 852	Darlehen an Länder
Gruppe 853	Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände
Gruppe 854	Darlehen an Sondervermögen
	Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften
Gruppe 856	Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit
Gruppe 857	Darlehen an Zweckverbände
Obergruppe 86	Darlehen an sonstige Bereiche
Gruppe 861	Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen
	Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 3.3 der Allgemeinen Vorschriften
Gruppe 862	Darlehen an private Unternehmen
Gruppe 863	Darlehen an Sonstige im Inland
Gruppe 866	Darlehen an Ausland
Obergruppe 87	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen
	Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Bürgschafts- und Gewährverträgen oder anderen ähnlichen Zwecken dienenden Verträgen
Gruppe 871	Gewährleistungen aus Landesbürgschaften im Inland
Obergruppe 88	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich
	Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften
	Zu Obergruppen 88 und 89:

Zuweisungen für Investitionen sind Ausgaben, die nach ihrer Zweckbindung zur Finanzierung folgender Investitionsausgaben bestimmt sind:

Bauten, Erwerb von beweglichem und sonstigem unbeweglichem Vermögen und andere Investitionsausgaben im Sinne der Hauptgruppen 7 und 8.

- Gruppe 881 Zuweisungen für Investitionen an Bund
- Gruppe 882 Zuweisungen für Investitionen an Länder
z.B. Anteil des Bundes an den Wohnungsbauprämien
- Gruppe 883 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände
- Gruppe 884 Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen
Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften
- Gruppe 886 Zuweisungen für Investitionen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit
- Gruppe 887 Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände
- Obergruppe 89 Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche**
Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 88
- Gruppe 891 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen
Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ vgl. Nr. 3.3 der Allgemeinen Vorschriften
- Gruppe 892 Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen
- Gruppe 893 Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland
z.B. Wohnungsbauprämien
- Gruppe 894 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen
Zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 3.3 der Allgemeinen Vorschriften
- Gruppe 896 Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Ausland

Hauptgruppe 9 Besondere Finanzierungsausgaben

- Obergruppe 91 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke**
Zuführungen an Rücklagen und andere Vermögensbestände (Fonds, Stöcke usw.)
- Gruppe 912 Zuführungen an Betriebsmittelrücklage
- Gruppe 915 Zuführungen an Konjunkturausgleichsrücklage
- Gruppe 916 Zuführungen an Fonds und Stöcke
- Gruppe 919 Sonstige Zuführungen an Rücklagen
z.B. Zuführungen an die Ausgleichsrücklage, allgemeine Rücklage, Schuldendienstrücklage sowie Bürgschaftssicherungsrücklage
- Obergruppe 96 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren**

	Nachweis der Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren
Gruppe 961	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren
	Nachweis der Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren gemäß § 25 ThürLHO
Obergruppe 97	Globale Mehr- und Minderausgaben
Gruppe 971	Globale Mehrausgaben
	Vorsorgliche Veranschlagung von globalen Mehrausgaben, die für den Gesamthaushalt erwartet werden
Gruppe 972	Globale Minderausgaben
	Zum Ausgleich des Haushaltsplans vorgesehene globale Einsparungen
Obergruppe 98	Haushaltstechnische Verrechnungen
	Vgl. Erläuterungen zu Obergruppe 38
Gruppe 981	Verrechnungen zwischen Kapiteln
Gruppe 982	Durchlaufende Posten
Gruppe 984	Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)
Gruppe 985	Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)
Gruppe 986	Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)
Gruppe 989	Sonstige haushaltstechnische Verrechnungen

Erfurt, 05.02.2015

Im Auftrag

Ralf Theune

Abteilungsleiter

Finanzministerium

Erfurt, 05.02.2015

Az.: H 1327-2014-VV-GrPI-32.1

ThürStAnz Nr.9/2015 S. 507 - 523